

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 19.05.2020

zur Vorlage Nr. B-045/2020

Einreicher:

Dezernat 1/Amt 21

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz vom 24.11.2004

Änderung:

Anlage 1, Seite 1; die Änderung ist *kursiv* geschrieben.

§ 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz tritt am *1. Juni 2020* in Kraft.

Begründung der Änderung:

Die Änderungen der Hundesteuersatzung haben neben der Erweiterung von Steuervergünstigungstatbeständen auch einen teilweisen Entfall von Anspruchsvoraussetzungen zur Folge. So wird der Befreiungsanspruch für Hunde, die aus Tierheimen mit Sitz in der Stadt Chemnitz übernommen werden auf den von der Stadt bezuschussten Teil dieser Einrichtungen begrenzt. Dabei wird die Dauer der Befreiung von 12 auf 24 Monate verdoppelt. In den anderen Fällen entfällt der Befreiungsanspruch.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten wird unter Beachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht vorgenommen. Diese Satzung wird dem Stadtrat für die Sitzung am 19.05.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Aus den o. g. Gründen ist das Inkrafttreten für den 1. Juni 2020 festgelegt.

Der Verwaltung liegen Anträge auf Befreiung von Jagdhunden mit Gebrauchshundeprüfung vor. Diese wurden bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung zunächst ruhend gestellt. Nach Inkrafttreten der Satzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses zum BA-077/2019 die Bewilligung dieser Anträge rückwirkend zum 01.01.2020.

Sven Schulze

Unterschrift